

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Vorschriften anzusehen ist.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem 10. Juli 1916 in Kraft.

Schuhwerk, das nachweislich vor dem 10. Juli 1916 hergestellt ist und den Vorschriften des § 1 Abs. 1 nicht entspricht, darf jedoch an Händler bis zum 31. Oktober 1916, an Verbraucher bis zum 31. März 1917 abgegeben werden; wird es nach dem 10. August 1916 feilgehalten oder verkauft, so muß es mit einer entsprechenden Bezeichnung der verwendeten Stoffe versehen sein.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt, mit dem die Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 21. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

(Nr. 5268) Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über untaugliches Schuhwerk.
Vom 22. Juni 1916.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 541) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Vorschriften der Verordnung sind auf Schuhwerk anzuwenden, das zum Gebrauch auf der Straße, beim Wandern, auf der Jagd und dergleichen bestimmt ist und das in der Hauptsache aus Leder zu bestehen pflegt, ohne Unterschied, ob es für Männer, Frauen oder Kinder bestimmt ist. Dazu gehören auch Lederschuhe mit Stoffeinsätzen sowie Lackstiefel und Lackschuhe.

Seug- und Leinenschuhe, Strand-, Tennis-, Turn-, Kletterschuhe und dergleichen fallen nicht unter die Vorschriften der Verordnung, auch nicht gewendetes Schuhwerk, Tanz- und Hausschuhe, Pantoffel und dergleichen.

§ 2

Doppelsonnen sind als Lauffohlen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung anzusehen.

Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 der Verordnung gelten auch für Absätze, die mit Metallbeschlag versehen sind.

Die Stärke (Höhe), in welcher der Absatz aus Leder bestehen muß, wird auf 1 Zentimeter von der Lauffläche an festgesetzt.

§ 3

Das Verbot des § 1 Abs. 1 der Verordnung gilt für Pappe jeder Art, auch für gehärtete, gepreßte, gewalzte oder in anderer Weise bearbeitete Pappe und ohne Rücksicht auf die Benennung oder auf die bei der Herstellung verwendeten Zusatzstoffe.

§ 4

Die nachstehend bezeichneten Stoffe sind insoweit, als bei jedem angegeben ist, geeignet, Leder zu ersetzen, und zwar

in dem Absatz, abgesehen von dem oberen Teile:

Holz und die unter den Bezeichnungen Melvo und Sibite bekannten Kunstherzeugnisse,

in der Hinterkappe:

das unter der Bezeichnung Granitol bekannte Kunstherzeugnis.

Die Brandsohle kann durch Überziehen mit Webstoff verstärkt werden.

§ 5

Die im § 1 Abs. 2 der Verordnung vorgeschriebene Bezeichnung ist von dem Hersteller anzubringen. Sie besteht in den Worten „Laußsohle nicht aus Leder“.

Die im § 9 Abs. 2 Halbsatz 2 der Verordnung vorgeschriebene Bezeichnung ist von demjenigen (Hersteller oder Händler) anzubringen, in dessen Besitze sich die Ware befindet. Sie muß die für die einzelnen Schuhteile verwendeten Stoffe angeben, z. B. „Brandsohle aus Pinoleum“, „Hinterkappe aus Pappe“.

Die Bezeichnung muß in deutscher Sprache abgefaßt, deutlich, dauerhaft und leicht lesbar sein. Sie ist auf einem aus festem Stoffe (Pappe oder dergleichen) bestehenden Zettel von der Form eines rechtwinkligen Vierecks mit gleichen, je 5 Zentimeter langen Seiten aufzudrucken. Der bedruckte Zettel ist an jedem Schuh oder Stiefel dauerhaft zu befestigen.

Das Feilhalten und Verkaufen von Schuhwerk ohne die erforderlichen Zettel ist unzulässig.

§ 6

Der nach § 5 der Verordnung auszuhängende Abdruck ist in großer, deutlicher Schrift herzustellen. Der Aufhang muß in die Augen fallen und so angebracht sein, daß er von jedermann leicht gelesen werden kann.

§ 7

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung unterliegt auch Schuhwerk, das in der Herstellung begriffen ist, dem Verbote des § 1 Abs. 1; die Fertigstellung angefangener Gegenstände, ohne Rücksicht auf die Vorschriften des § 1 Abs. 1 der Verordnung, ist nur noch bis zum 8. Juli 1916 zulässig. Alsdann noch unfertige Schuhe und Stiefel sind nicht als vorher hergestellt im Sinne des § 9 Abs. 2 Halbsatz 1 anzusehen und sind, wenn sie den Anforderungen des § 1 Abs. 1 der Verordnung nicht entsprechen, vom Verkehr ausgeschlossen.

Berlin, den 22. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich